

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden (§ 15 Abs. 2 des Meldegesetzes)

ABMELDUNG

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten ist § 5 in Verbindung mit § 4 des Meldegesetzes (MG) vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 36 Abs. 1 MG.

Bitte lesen Sie **vor dem Ausfüllen die Erläuterungen** auf der Rückseite der Abmeldebestätigung. Die in einen Kreis gesetzten Ziffern beziehen sich auf diese Erläuterungen.

Eingangsstempel

für amtliche Vermerke



Bisherige Wohnung		Gemeidekennzahl 3	Künftige Wohnung		
Tag des Auszugs:			Falls künftige Wohnung noch nicht bekannt, Angabe des Verbleibs 4		
PLZ, Gemeinde			PLZ, Gemeinde		
Gemeindeteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer			Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer		
			Bundesland (bei Wegzug ins Ausland: Staat angeben)		
Zu lfd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn die unten aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen im Bundesgebiet haben.				
	PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer 5				
	Für Verheiratete/Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben: Welche Wohnung wird von der Familie bzw. den Ehe-/Lebenspartnern vorwiegend benutzt?				
	bisher:		künftig:		
	Für Minderjährige: Welche Wohnung wird von der/dem Personensorgeberechtigten vorwiegend benutzt?				
	bisher:		künftig:		
	Für alle übrigen Personen: Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt?				
	bisher:		künftig:		
Lfd. Nr.	Die Abmeldung bezieht sich auf folgende Personen:			Geburtsdatum	
	Familiename (ggf. auch abweichende Geburtsnamen)			Tag Monat Jahr	
	1			2	
1					
2					
3					
4					
5					
Lfd. Nr.	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland, auch Staat angeben)	Staatsangehörigkeit(en) 6		Religion	
	3	4		5	
1					
2					
3					
4					
5					

Ort und Datum

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Erläuterungen für das Ausfüllen des Meldescheins

Bitte beachten Sie die folgenden Erläuterungen, die Ihnen das Ausfüllen des Meldescheins erleichtern sollen:



1. Für jede zu meldende Person ist ein gesonderter Meldeschein zu verwenden. Personen, die derselben Familie angehören, können auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden.
2. Der Meldeschein ist **wahrheitsgemäß** und **lückenlos** in deutlicher Schrift auszufüllen. Falls eine Frage nicht beantwortet werden muss oder eine Antwort, weil nicht zutreffend, ausfällt, tragen Sie bitte einen Strich ein. Auf Verlangen der Meldebehörde sind Ausweise und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Angaben vorzulegen.
3. Machen Sie bitte hier **keine Eintragung**. Die Gemeindekennzahl, die statistischen Zwecken dient und nicht mit der Postleitzahl identisch ist, wird von der Meldebehörde eingetragen, falls sie nicht schon in den Meldeschein eingedruckt ist.
4. Kann die künftige Wohnung noch nicht angegeben werden, genügt zur Angabe des Verbleibs die Benennung des Arbeitgebers, von Verwandten, Bekannten oder Geschäftsfreunden, bei denen den Abgemeldeten bis zu seiner Anmeldung Zuschriften erreichen können. Die Angabe "auf Reisen" oder ähnliche Angaben sind nicht ausreichend.
5. Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung sowie zu weiteren Wohnungen kommen nur in Betracht, wenn eine der abzumeldenden Personen gleichzeitig eine oder mehrere weitere Wohnungen im Bundesgebiet hat. Der/Die Meldepflichtige hat bei jeder Abmeldung zu erklären, welche weiteren Wohnungen im Bundesgebiet er/sie hat und welche Wohnung seine/ihre **Hauptwohnung** ist.

Hauptwohnung ist bei einem auf **unbestimmte Zeitdauer** erfolgenden Wohnungsbezug diejenige Wohnung, die im Laufe eines Jahres zeitlich überwiegend benutzt wird, **ansonsten** die im Bezugszeitraum zeitlich überwiegend benutzte Wohnung. Bei einem/einer **verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohner/in**, der/die nicht dauernd getrennt von seiner/ihrer Familie lebt, ist dies die Wohnung, in der sich die Familie im Laufe eines Jahres überwiegend aufhält; für **minderjährige Einwohner/innen** gilt die Sonderregelung des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Meldegesetzes, nach der ihre Hauptwohnung die Hauptwohnung des/der Personensorgeberechtigten ist. **Alleinstehende oder von ihrer Familie dauernd getrennt Lebende** haben am Ort, wo sie einer Arbeit oder einer Ausbildung nachgehen, ihre Hauptwohnung, wenn sie sich dort zeitlich überwiegend aufhalten. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehung ist für den Ort der Hauptwohnung nur dann entscheidend, wenn keine von mehreren Wohnungen die zeitlich überwiegend benutzte ist. Jede weitere als die zeitlich überwiegend benutzte Wohnung des Einwohners/der Einwohnerin im Bundesgebiet ist Nebenwohnung.

6. Spalte 4 (Staatsangehörigkeiten):
Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sind sämtliche Staatsangehörigkeiten anzugeben.

Weiterer wichtiger Hinweis

Beachten Sie bitte, falls Sie künftig mehrere Wohnungen haben, dass jeder Wechsel der Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt werden muss.